

1961	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1961	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 61	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1957 über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages	745
26. 6. 61	ERP-Wirtschaftsplangesetz 1961	750
21. 6. 61	Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse)	783

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1957 über die bodenständige Verteidigung und Polizei nach Artikel 5 des Protokolls Nr. II des revidierten Brüsseler Vertrages

Vom 26. Juni 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 14. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen in Durchführung des Artikels 5 des Protokolls Nr. II des Brüsseler Vertrages in der durch die in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolle geänderten Fassung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano